



### Vorgaben zur Herstellung der Treppenanlage

In § 2 „Pflichten und Leistungen des Projektträgers“ ist unter anderem die „Erstellung der Planung und Bau der Fußgängerverbindung als mehrläufige Treppe von der Schillerstraße“ aufgeführt.

Folgende Vorgaben sind bei der Planung und dem Bau der Treppe zu beachten:

- Die Treppe ist als mehrläufige Treppenanlage zu errichten.
- Alle 12 – 15 Stufen ist ein mindestens 1,35 m tiefes Podest vorzusehen.
- Jeder Treppenlauf gliedert sich in zwei nebeneinanderliegende Bereiche. Ein Bereich ist mit einer Abstiegshilfe für Personen mit rollbaren Einkaufshilfen oder Kinderwägen zu versehen.
- Beide Bereiche sind mit einer Mindestbreite der nutzbaren Fläche von 1,50 m herzustellen.
- Beidseitig der Treppe und zwischen den beiden Treppenbereichen ist ein Handlauf (Durchmesser 3 – 4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Für kleinwüchsige Menschen, sowie Kinder wird je ein weiterer Handlauf in einer Höhe von 65 cm installiert. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen (z.B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen).
- Die Handläufe müssen 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen. Orientierungshilfe muss durch taktile Wegebezeichnungen gegeben sein.
- Die Handlaufenden sind unten abzubiegen.
- Die Treppenläufe müssen auf der ersten und letzten Stufe über die gesamte Trittbreite durch einen 50 mm bis 80 mm breiten kontrastierenden Streifen gekennzeichnet werden.
- Treppenantritt und Treppenaustritt sind durch Aufmerksamkeitsfelder zu kennzeichnen. Das Aufmerksamkeitsfeld für den Treppenantritt direkt vor der untersten Setzstufe, das Aufmerksamkeitsfeld für den Austritt hinter der obersten Trittstufe beginnend.
- Stufenunterschiede sind nicht zulässig.
- Stufenunterschneidungen sind nicht zulässig.
- Die Trittstufen sind rutschfest zu gestalten.
- Die Stufenvorderkanten sind kontrastierend zur umgebenden Oberfläche auszubilden.
- An den seitlichen Stufenenden der Treppenbereiche ohne Abstiegshilfe für Personen mit rollbaren Einkaufshilfen oder Kinderwägen sind Aufkantungen von 3,0 cm vorzusehen.

Die Planung zur Herstellung der Treppenanlage ist mit der Stadt Rodgau abzustimmen.